OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552644/4/SE

Datum:
Linz, 8. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. J R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/72-TR, BHGMN-2016-392024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, betreffend die Zurückweisung des Antrages vom 28. April 2023 um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung Genehmigung für die Schottergrube „X“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/72-TR, BHGMN-2016-392024-TR, BHGMForst-2019-448336-TR, wurde der Antrag der R GmbH, vertreten durch Ing. J R (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 28. April 2023 um Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „X“ auf den Gst. Nr. X, X und X, alle KG X, Gemeinde X, zurückgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Juli 2023, eingelangt am 14. Juli 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da weder eine mündliche Verhandlung beantragt worden war noch war diese für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die R GmbH stellte mit Eingabe vom 28. April 2023 einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schotterentnahmegrube „X“ auf den Grundstücken Nr. X, X und X, alle KG X, Gemeinde X.

Der Beschwerdeführer ist Mitgesellschafter der R GmbH, FN X, mit Sitz in X, X, und hält einen Gesellschaftsanteil von etwa 62,86 %.

Die Vertretungsbefugnis der R GmbH ist dem (alleinigen) handelsrechtlichen Geschäftsführer Ing. W R eingeräumt.

Der hier angefochtene Bescheid blieb seitens der mitbeteiligten Partei unbekämpft.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweismitteln, insbesondere aus dem Firmenbuchauszug.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

Der Geschäftsführer einer GmbH vertritt nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschafter, oder ein gegebenenfalls vorhandener Aufsichtsrat, sind nicht zur Geschäftsführung ermächtigt.

Der Beschwerdeführer ist Gesellschafter der R GmbH und somit nicht vertretungsbefugt.

Der Beschwerdeführer ist weder für die R GmbH antragslegitimiert noch kommt ihm das Recht zu, im Namen der mitbeteiligten Partei Beschwerde gegen den hier angefochtenen Bescheid zu erheben.

Daher ist die Zurückweisung der Beschwerde zu Recht erfolgt und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer